Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/23 8Bs72/08g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.2008

Norm

GebAG §43 Abs1 Z1

Rechtssatz

In der Regel sind die Durchführung des Rohrschach-Tests sowie die Beischaffung und das Studium der Krankengeschichte bei der Erstellung eines neurolgisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens nicht gesondert zu honorieren.

Zur kumulativen Honorierung eines neurologischen und eines psychiatrischen Gutachtens.

Entscheidungstexte

- 8 Bs 72/08g
  Entscheidungstext OLG Linz 23.04.2008 8 Bs 72/08g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2008:RL0000081

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at